

**Satzung der Stadt Rheinbach
über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch
von Tageseinrichtungen
vom 14.05.2007^{1 2 3 4,5}**

^{2. 3 4} Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW, Seite 462) und des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes vom 25.07.2011 (GV NRW vom 29.07.2011, Seite 377 bis 392), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 10.09.2012 nachstehende Änderungen der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder, beschlossen.

**§ 1
Beitragspflicht**

Mit dieser Satzung werden gemäß § 23 KiBiz Elternbeiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne von § 1 KiBiz erhoben.

**§ 2
Beitragsschuldner**

1. Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung für Kinder besucht. Sie haften als Gesamtschuldner.
2. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
3. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

**§ 3
Beitragshöhe^{1 2 3 4,5}**

1. ^{2,3,5}Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner sozial gestaffelt. Nach dem Maß der Inanspruchnahme der Betreuungszeit (25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden) wird unterschieden zwischen Elternbeiträgen für den Besuch von Kindern ab 3 Jahren und älter und Kindern unter 3 Jahren. Ab dem 01. des Monats, in dem das Kind drei Jahre wird, wird der Elternbeitrag für Kinder ab dem 3. Lebensjahr und älter erhoben. Für Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, entfällt in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, die Zahlung von Elternbeiträgen. Für die Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sollen, gilt die Beitragsfreiheit ab dem 01.12. jeden Jahres für die Dauer von maximal 12 Monaten. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen
-

- Gründen nach § 35 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise 2 Jahre.
2. ^{2,4} Die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.10.2012 ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
 3. Der Elternbeitrag für die Pflegeeltern gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung bemisst sich nach der Elternbeitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe, es sei denn die Pflegeeltern gehören nach ihrem eigenen Einkommen im Sinne von § 4 in die erste Einkommensgruppe.
 4. ^{3,5} Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder im Gebiet der Stadt Rheinbach, werden Leistungen nach der Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege für Kinder gewährt oder werden Leistungen nach der Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung von Kindern in Spielgruppen und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Spielgruppen gewährt, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Für Geschwister von Kindern, deren Betreuung im letzten Kindergartenjahr wegen § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei ist, wird ebenfalls kein Elternbeitrag erhoben.
 5. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Beitragsschuldner und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Nicht zumutbar ist die Belastung insbesondere, wenn das gemäß § 4 ermittelte Einkommen unter dem Grundfreibetrag des § 32 a Einkommenssteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung liegt.
 6. ² Nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung werden für die Beitragspflichtigen, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten, die Elternbeiträge erlassen.

§ 4²

Einkommensermittlung

1. Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt der Stadt Rheinbach schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Pflegeeltern, die gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung den Beitrag der ersten Einkommensgruppe beanspruchen, haben dem Jugendamt ihr Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen.
 2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in dem dort in § 10 genannten Umfang sind nicht hinzuzurechnen.
 3. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens
-

eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

4. ²Maßgebend ist das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer ändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölffachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen und oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
5. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht/Fälligkeit ²

1. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
2. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr, d.h. es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres.
3. ²Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Schließungszeiten der Einrichtung berühren die Beitragspflicht nicht. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungszeiten erhoben, für die das Kind angemeldet wurde.
4. Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an die Stadt Rheinbach zu zahlen.

§ 6 ^{1,2,3,4,5}

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft.

Anlage 1 ^{1 2 4}**Elternbeiträge ab 01. Oktober 2012**

anzurechnendes Einkommen		3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre
Einkommensstufen	Einkommen	25 Std	35 Std	45 Std	25 Std	35 Std	45 Std
0 bis	12.271,00€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1 bis	24.542,00€	23,00 €	27,00 €	41,00 €	38,00 €	45,00 €	65,00 €
2 bis	36.813,00€	45,00 €	50,00 €	76,00 €	72,00 €	80,00 €	122,00 €
3 bis	49.084,00€	74,00 €	82,00 €	125,00 €	119,00 €	132,00 €	200,00 €
4 bis	61.355,00€	111,00 €	123,00 €	188,00 €	178,00 €	197,00 €	300,00 €
5 bis	73.626,00€	150,00 €	164,00 €	253,00 €	241,00 €	264,00 €	405,00 €
6 bis	85.897,00€	191,00 €	209,00 €	316,00 €	306,00 €	335,00 €	505,00 €
7 über	85.897,00€	231,00 €	255,00 €	380,00 €	370,00 €	408,00 €	608,00 €

Veröffentlicht in kug, Sonderdruck Nr. 2/2007 vom 31. Mai 2007

1. Änderungssatzung veröffentlicht in kug, Ausgabe 4/2008
 2. Änderungssatzung veröffentlicht in kug, Ausgabe 5/2009
 3. Änderungssatzung veröffentlicht in kug Ausgabe 11 und 12/2011
 4. Änderungssatzung veröffentlicht in kug Ausgabe 10/2012
 5. Änderungssatzung veröffentlicht in kug Sonderdruck 5/2014
-